

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz — BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 8 werden der Überschrift des zweiten Abschnitts folgende Worte angefügt:

„und für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist“.

2. In Artikel 1 Nr. 8 wird an § 264 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Antrag zielt darauf ab, Kapitalgesellschaften & Co, insbesondere die GmbH & Co KG, in die ergänzenden Publikationsvorschriften für Kapitalgesellschaften einzubeziehen. In der Präambel der Vierten Richtlinie wird die Harmonisierung der Abschlußpublizität damit begründet, daß die in der Richtlinie genannten Rechtsformen Gesellschaftern, Gläubigern und Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten. Die Abschlußpublizität muß also als der notwendige Ausgleich für die Haftungsbeschränkung aufgefaßt werden. Das gilt in vollem Umfang auch für die Kapitalgesellschaft & Co. Würde die Kapitalgesellschaft & Co nicht in den Anwendungsbereich des Bilanz-

richtlinien-Gesetzes einbezogen, so könnten mit Hilfe dieser Rechtsform die Regelungen der Vierten Richtlinie leicht umgangen werden. Die GmbH, auf die die Vierte Richtlinie zwingend angewendet werden muß, ist mit der Rechtsform der Kapitalgesellschaft & Co wirtschaftlich austauschbar. Der Verzicht auf die Einbeziehungen dieser Gesellschaften würde die Bundesrepublik Deutschland zurecht dem Vorwurf aussetzen, die Vierte Richtlinie nicht ihrem Zweck entsprechend in deutsches Recht umgesetzt und deutschen Unternehmen ein breites Tor geöffnet zu haben, um sich den zwingenden Regelungen der Vierten Richtlinie zu entziehen.